

Bussgeldverordnung Transport

(K.E. vom 19.07.2000- Mon. 26.07.2000)

Bearbeitung : K. Willems 12/2024

Abgeändert durch K.E. vom 11.12.2001- Bußgeldsätze in €
Abgeändert durch K.E. vom 07.05.2002- Neues Transportgesetz
Abgeändert durch K.E. vom 14.07.2005- Abänderung der EG-Vo. 3.821/85
Abgeändert durch K.E. vom 27.03.2006- Vorgehensweise
Abgeändert durch K.E. vom 27.04.2007 – neuer Bußgeldkatalog
Abgeändert durch K.E. vom 10.08.2009 - Kabotageregelung
Abgeändert durch K.E. vom 08.10.2012 – Arbeitszeitüberschreitung
Abgeändert durch K.E. vom 19.07.2013 – Erhöhung der Bußgeldsätze um 10 %
Abgeändert durch K.E. vom 19.04.2014 – Bußgeld Art.8.6+8.8
Abgeändert durch K.E. vom 17.10.2016 - EG-Vo. 165/2014 **ersetzt EG Vo.3.821/85**
Abgeändert durch K.E. vom 16.06.2019 – Anpassung der Bußgeldsätze
Abgeändert durch Erlass der Wallonischen Region vom 24.10.2024 (administrative Geldbuße) – **in dunkelblauer Farbe gehalten**

Die neue Bußgeldverordnung im Transportbereich

Am 01.09.2000 ist die Bußgeldverordnung im Transportbereich in Kraft getreten, da der Erlass vom 19.07.2000 im Staatsanzeiger vom 26.07.2000 veröffentlicht wurde.

Völlig neu gestaltet wurde diese Gesetzgebung durch den K.E. vom 27.04.2007, der sich an die Vorgaben der neuen EU- Vo. 561/2006 und der Richtlinie 2006/22/EG hält.

Neu für den Transportbereich ist, dass die Bussgeldsätze für gewisse Übertretungen nun gestaffelt sind und dass man für geringfügige Übertretungen nicht den gleichen Tarif bezahlt wie für eine schwere Übertretung.

Besteht im Normalfall ein oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** , so entfällt dieses Limit bei Betrug oder Betrugsabsicht.

Als „ oberes Bußgeldlimit von **[5.000 €] pro Strafbereich** „ ist zu verstehen, dass zum Beispiel für Übertretungen gegen die EG- Sozialgesetzgebung maximal **[5.000 €]** zulässig ist, sind dazu noch Übertretungen im Gefahrgutbereich vorhanden, so liegt auch hier der Oberbereich bei 5.000 €, so dass für beide Bereiche somit maximal **[10.000 €]** fällig sind.

Weiterhin bestehen bleibt die Möglichkeit für eine Person, die einen festen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, dass hier die Wahl zwischen der sofortigen Zahlung des Bussgeldes vor Ort oder der Protokollierung mit anschließender Gerichtsverhandlung bestehen bleibt.

Diejenige Person, die keinen Wohnsitz in Belgien nachweisen kann, muss vor Ort und in einer bestimmten Zeitspanne entweder das Bußgeld oder eine Sicherheitsleistung entrichten. Die Summe der Sicherheitsleistung entspricht der Summe des Bußgeldes.

In Anhang 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr, zuletzt abgeändert durch den Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Dezember 2022, werden die Buchstaben d, e, f, g und h sowie die dazugehörigen Tabellen in Bezug auf die Zuständigkeiten der Wallonischen Region aufgehoben.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie eine Übersicht über diese Tabellen.

c) Lenk- und Ruhezeiten

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
1.	die höchstzulässige Tageslenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006 – Art.6.1 (1) - AETR (7) – Art.6.1 (2)	(a)
2.	die höchstzulässige ununterbrochene Lenkdauer wurde überschritten	- EG-Vo. 561/2006- Art.7 - AETR Art.7	(b)
3.	die höchstzulässige wöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §2 - AETR Art.6 §2	110 € (c)
4.	die höchstzulässige zweiwöchentliche Lenkzeit wurde überschritten	- EG-Vo 561/2006 – Art.6 §3 - AETR Art.6 §3	110 € (c)

Beilage 1 –Anhang 2 Überschreiten der höchstzulässigen Tageslenkzeit

	weniger als 3 Stunden (1)	mehr als 3 Stunden – weniger als 5 Stunden (1)	mehr als 5 Stunden – weniger als 7 Stunden (1)	(entfällt)	(entfällt)
1 Stunde oder weniger (2)	132 €	110 €	88 €		
+ 1 St. – bis 2 St. (2)	198 €	170 €	143 €		
+ 2 St. – bis 3 St. (2)	330 €	286 €	242 €		
+ 3 St. – bis 5 St. (2)	495 €	418 €	341 €		
+ 5 St. – bis 8 St. (2)	968 €	825 €	682 €		
+ 8 St. – bis 12 St. (2)	1.452 €	1.243 €	1.034 €		
+ 12 Stunden	1.760 €	1.496 €	1.232 €		

(1) die größte ununterbrochene Ruhezeit im Bezugszeitraum der täglichen Lenkzeit

(2) Anzahl Stunden Überschreitung in Bezug auf die höchstzulässige tägliche Lenkzeit (9 oder 10 Stunden)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Beilage 1 –Anhang 3	Überschreiten der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer		
	keine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten	15 Minuten und mehr weniger als 30 Minuten	30 Minuten und mehr weniger als 45 Minuten
15 Minuten oder weniger (2)	44 €	33 €	22 €
+ 15 Minuten – bis 30 Minuten (2)	88 €	66 €	44 €
+ 30 Minuten – bis 1 Stunde (2)	132 €	99 €	66 €
+ 1 Stunde – bis 2 Stunden (2)	264 €	198 €	132 €
+ 2 Stunden – bis 3 Stunden (2)	440 €	330 €	220 €
+ 3 Stunden – bis 5 Stunden (2)	660 €	495 €	330 €
+ 5 Stunden – bis 8 Stunden (2)	1.452 €	968 €	660 €
mehr als 8 Stunden	2.200 €	1.606 €	1.100 €
<p>1. längste ununterbrochene Fahrtunterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer. Eine Fahrtunterbrechung von weniger als 15 Minuten wird nicht in Betracht genommen.</p> <p>2. Dauer der Überschreitung in Zusammenhang mit der höchstzulässigen ununterbrochenen Lenkdauer von 04 Stunden 30 Minuten</p>			

Ruhezeit

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
5.	die vorgesehene tägliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG- Vo. 561/2006- Art. 8 und 9 - AETR- Art.8	55 € pro fehlenden 30 Minuten (d)
6.	die vorgesehene wöchentliche Mindestruhezeit wurde nicht beachtet	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 8 - AETR – Art.6.1 und 8	110 € pro fehlender Stunde (e)
Verschiedenes			
7.	das Mindestalter des Beifahrers / Schaffners wird nicht eingehalten	- EG-Vo. 561/2006 – Art. 5 - AETR – Art. 5	82 €
8.	die bei der Kontrolle erforderliche regelmäßige wöchentliche Ruhezeit wurde im Fahrzeug verbracht	- EG-Vo. 561/2006- Art. 8.6 + 8.8 - AETR – Art. 8	1.800 €
9.	die höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit wurde überschritten	- K.E. vom 08-10-2012 –Art. 1 - Richtlinie 2002/15/EG	44 € pro Stunde Überschreitung (f)

- (1) EG- Verordnung Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates.
- (2) Europäisches Übereinkommen über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR)
- (3) Königlicher Erlass vom 17.10.2016 bezüglich des Fahrtschreibers und der Lenk- und Ruhezeiten.
- (a) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der täglichen Lenkzeit angepasst unter Berücksichtigung der Anzahl ununterbrochener Stunden Ruhezeit im betreffenden Zeitraum.
- (b) das Bußgeld ist der jeweiligen Überschreitung der ununterbrochener Lenkdauer angepasst bevor der Fahrer eine Gesamtfahrtunterbrechung von 45 Minuten eingelegt hat unter Berücksichtigung der längsten ununterbrochener Unterbrechung innerhalb der betreffenden Lenkdauer.
- (c) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Lenkzeit.
- (d) pro angefangener Zeitspanne von je 30 Minuten fehlender täglicher Ruhezeit.
- (e) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde fehlender wöchentlicher Ruhezeit.
- (f) pro angefangener Zeitspanne von je 1 Stunde Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit.

d) Kontrollgerät (Fahrtschreiber)

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Einbau und Bau des Fahrtschreibers			
1.	Das Fahrzeug ist nicht mit einem Fahrtschreiber ausgestattet, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung eines Fahrtschreibers befreit ist.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.3 (1) - AETR – Art.2 + 10	2.640 €
2.	Das Fahrzeug ist mit einem analogen Fahrtschreiber ausgestattet, obwohl es mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgestattet sein muss.	- EG- Vo. 165/2014- Art.3-Abs.4 - AETR (2)- Art.13 §1	1.320 €
3.	Der Fahrtschreiber im Fahrzeug entspricht nicht den Verpflichtungen und Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften für Bau, Einbau, Betrieb oder Reparatur vorgesehen sind zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">) Einbau und Reparatur durch einen nichtzugelassenen Einbaubetrieb oder Werkstatt,) Fehlende oder falsche Siegel,) Einbauschild ungültig oder fehlend,) Reparatur nicht vorschriftsgemäss,) Fahrtschreiber ausgefallen oder funktioniert fehlerhaft,) Fahrtschreiber nicht kalibriert (geeicht) 	- EG- Vo. 165/2014- Art.1, 11, 22, 23 + 24 - K.E. vom 17.10.2016- Art. 6, 18, 27 + 28 - AETR- Art.10 + Art.9 der Beilage	1.320 €
4.	Die Daten auf dem Einbauschild stimmen nicht mit den tatsächlichen Daten überein.	- EG- Vo. 165/2014- Art.1, 21, 22 + 23 - AETR- Art.10	1.320 €
Verwendung des Fahrtschreibers			
5.	Der Fahrtschreiber im Fahrzeug wird nicht verwendet, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtschreibers befreit ist.	- - EG- Vo. 165/2014 – Art.3 - AETR – Art.2 + 10	2.640 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
6.	Die Schaltvorrichtungen werden nicht betätigt oder falsch bedient.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 - AETR – Art.12.3 der Beilage	550 €
7.	Der Ländercode wurde nicht in den digitalen Fahrtenschreiber eingegeben.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.5 +7° - AETR – Art.12.5 + 5 bis der Beilage	550 €
8.	Der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht manuell eingegeben, als er sich vom Fahrzeug entfernt hat, und kann keinen Tätigkeitsnachweis erbringen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34,3 - AETR – Art.12.2der Beilage	1.320 €
9.	Bei Mehrfahrerbetrieb: <ul style="list-style-type: none">) Der Aufschrieb erfolgte auf dem falschen Schaublatt (analoger Fahrtenschreiber),) Die Fahrerkarten wurden nicht in die richtige Öffnung des Fahrtenschreibers eingeführt (digitales Gerät) 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
Betrug			
10.	Der Fahrtenschreiber wurde in betrügerischer Absicht manipuliert, um eine korrekte Aufzeichnung zu verhindern: die Daten wurden verändert oder gelöscht, die aufgezeichneten Daten sind unzugänglich oder wurden vernichtet, ein Gerät wurde in der Absicht installiert, die oben genannten Verstöße zu begehen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.4 - AETR – Art.12.2 der Beilage	5.280 €
11.	Der Fahrer weigert sich, den Fahrtenschreiber kontrollieren zu lassen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 +38 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €

(1) EG- Verordnung Nr. 165/2014 des Rates vom 4.Februar 2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

e) Fahrerkarte

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Gültigkeit			
1.	Die Fahrerkarte ist ungültig, weil ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist (*).	- EG- Vo. 165/2014 – Art.26 +27 - AETR – Art.11.4 +12.2 der Beilage	1.320 €
2.	Die Fahrerkarte ist ungültig, weil sie defekt oder beschädigt ist und die Feststellung dieses Verstoßes mehr als 15 Kalendertage (oder später, falls dies erforderlich ist, damit das Fahrzeug zum Unternehmenssitz zurückkehren kann) nach Auftreten des Defekts oder der Beschädigung erfolgt.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27+29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
3.	der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, jedoch kann er diese nicht vorlegen weil sie verloren oder gestohlen wurde und die Feststellung dieser Zuwiderhandlung erfolgte vor mehr als 15 Kalendertagen (oder später wenn erforderlich, um mit dem Fahrzeug zum Standort der Firma zurückzukehren) nach dem Verlust/Diebstahl.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	1.320 €
4.	Der Fahrer ist Inhaber einer Fahrerkarte, kann aber weder die Karte noch eine Bescheinigung über eine Verlust- oder Diebstahlerklärung vorlegen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 - AETR – Art.13.3 der Beilage	2.640 €
5.	Der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist (*).	- EG- Vo. 165/2014 – Art. 3, 32, 33 +34 - AETR – Art.2 +10	2.640 €
Verwendung			
6.	Der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist (*).	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	2.640 €
7.	die Fahrerkarte wurde ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstages aus dem Kontrollgerät entfernt, obschon das Fahrzeug noch benutzt wird (*)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	1.320 €
8.	Der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, obwohl das Fahrzeug oder die Beförderung nicht von der Verwendung des Fahrtenschreibers befreit ist (*)..	- EG- Vo. 165/2014 – Art.34.1 - AETR – Art.12.2 der Beilage	110 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Betrug			
9.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte in betrügerischer Absicht benutzt, zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none">) indem er eine Karte benutzt oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist,) durch abwechselnde Verwendung von zwei oder mehr Karten, die verschiedenen Fahrern zugewiesen wurden, unabhängig davon, ob er der Karteninhaber ist oder nicht,) indem er eine als verloren oder gestohlen gemeldete Karte benutzt,) indem er abwechselnd mehrere, mit seinem Namen versehene Karten benutzt) indem er eine gefälschte oder verfälschte Karte oder eine Karte benutzt, deren aufgezeichnete Daten unzugänglich oder vernichtet wurden. 	- EG- Vo. 165/2014 – Art.27, 29, 32, 33, 34, 35, 36 + 37 - AETR – Art.11, 4 + Art. 12,8 der Beilage	5.280 €
10.	Der Fahrer weigert sich, die Fahrerkarte zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €
(*) Nur anwendbar, wenn der Fahrer zum Kontrollzeitpunkt ein Fahrzeug steuert mit digitalen Fahrtenschreiber			

f) Ausdrucken der vom digitalen Kontrollgerät aufgezeichneten Daten

Allgemein			
1.	Bei Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte oder wenn der Fahrer nicht im Besitz der Fahrerkarte ist (nach Diebstahl oder Verlust), kann der Fahrer keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder der Fahrer hat es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck die nicht vom Fahrtenschreiber aufgezeichneten Informationen, seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins oder seiner Fahrerkarte (wenn eine Identifizierung des Fahrers nicht möglich ist) zu vermerken.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2° + 3° der Beilage	1.320 €
2.	die ausgedruckten Daten des digitalen Kontrollgerätes sind unlesbar, hervorgerufen durch Nachlässigkeit oder mangelnde Sorgfalt seitens des Fahrers	- EG- Vo. 165/2014 – Art.29 + 35 - AETR – Art.13.2 +3 der Beilage	1.320 €
3.	Es ist nicht ausreichend Papier vorhanden zum Ausdrucken der Daten des Kontrollzeitraums (laufender Tag und 28 Tage zuvor)	- EG- Vo. 165/2014 – Art.33, 1 - AETR – Art.11,1	55 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
Betrug			
4.	die ausgedruckten Daten des digitalen Fahrtenschreibers sind verfälscht, gelöscht oder vernichtet	- EG- Vo. 165/2014 – Art.32,3 - AETR – Art.12,8 der Beilage	5.280 €
5.	Der Fahrer weigert sich, den Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 – Art.36 - AETR – Art.12.7 der Beilage	5.280 €

g) Schaublätter

Vorlage			
1.	Der Fahrer ist nicht in der Lage, ein oder mehrere Schaublätter (oder Ad-hoc-Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1-36.1+36.2 - AETR- Art.12,1 + 7 der Beilage	1.320 €
Verwendung			
2.	Ein oder mehrere verwendete Schaublätter entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster und/oder sind nicht für die Verwendung in dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber geeignet, so dass keine relevanten Daten aufgezeichnet werden.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.11.1 der Beilage	2.640 €
3.	Ein oder mehrere Schaublätter sind unleserlich und/oder können nicht kontrolliert werden, weil sie verschmutzt und/oder beschädigt sind und nicht mit dem Reserveblatt versehen sind.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.2 - AETR- Art.12.1 der Beilage	2.640 €
4.	Ein oder mehrere Schaublätter wurden ohne hinreichenden Grund vor dem Ende des Arbeitstages aus dem Fahrtenschreiber entfernt und/oder der Fahrtenschreiber wurde vor dem Ende des Arbeitstages geöffnet (außer in Fall d5)	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	2.640 €
5.	Ein oder mehrere Schaublätter wurden ohne hinreichenden Grund vor dem Ende des Arbeitstages aus dem Fahrtenschreiber entfernt und/oder der Fahrtenschreiber wurde vor dem Ende des Arbeitstages geöffnet, die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten ist jedoch weiterhin möglich.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	110 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
6.	Der Fahrer achtet nicht auf die strikte Einhaltung der Rechtsvorschriften.	- EG- Vo. 165/2014 - Art. 32,1 - AETR- Art. 10 der Beilage	110 €
7.	Der Fahrer hat mehr als ein Schaublatt pro Arbeitstag verwendet, es sei denn, dies ist bei einem Fahrzeugwechsel erforderlich, um sicherzustellen, dass das Schaublatt dem vorgeschriebenen Muster entspricht und für die Verwendung in dem im Fahrzeug eingebauten Fahrtenschreiber geeignet ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
8.	Der Fahrer hat ein oder mehrere Schaublätter länger als 24 Stunden im Fahrtenschreiber belassen, so dass die Linie der Lenkzeiten überschrieben wird und eine Kontrolle unmöglich ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 - AETR Art.12,2 der Beilage	1.320 €
9.	Der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht auf einem oder mehreren Schaublättern aufgezeichnet, als er sich vom Fahrzeug entfernt hat, und er kann keine Tätigkeitsnachweise vorlegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.3 - AETR- Art.12.2 der Beilage	1.320 €
10.	die Zeitangaben auf den Schaublättern sind nicht korrekt und stimmen nicht überein mit der legalen Uhrzeit des Landes, indem das Fahrzeug zugelassen ist.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.5 a - AETR- Art.12.3 der Beilage	1.320 €
11.	der Fahrer hat es versäumt , eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern zu vermerken : <ul style="list-style-type: none">) seinen Namen und Vornamen (so dass eine Zuordnung des Fahrers mittels Schaublatt und unter Einsicht des Führerscheins und Personalausweises unmöglich ist),) Datum bei Beginn der Verwendung des Schaublatts,) Zulassungsnummer des Fahrzeugs 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 - AETR- Art.12.5 der Beilage	1.320 €
12.	der Fahrer hat es versäumt , eine oder mehrere der nachfolgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern zu vermerken : <ul style="list-style-type: none">) Datum bei Ende der Verwendung des Schaublatts,) den Stand des Kilometerzählers zu Beginn der ersten Fahrt, am Ende der letzten Fahrt, sowie im Falle des Fahrzeugwechsels während des Arbeitstags,) Ort bei Beginn und Ende des Arbeitstages 	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.6 +34.7 - AETR- Art.12.5 der Beilage	110 €

	Übertretung	Gesetzgebung	Bußgeldbetrag in €
13.	Der Fahrer hat das Schaublatt oder das Ad-hoc-Blatt (zur Verwendung während der Zeit, in der der Fahrtenschreiber nicht funktioniert oder Störungen aufweist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: die Angaben zu den Zeitgruppen und/oder der Name und/oder die Führerscheinnummer des Fahrers wurden nicht eingetragen, so dass seine Identifizierung nicht möglich ist (mit Ausnahme des Falls d14).	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilage	1.320 € €
14.	Der Fahrer hat das Schaublatt oder das Ad-hoc-Blatt (zur Verwendung während der Zeit, in der der Fahrtenschreiber nicht funktioniert oder Störungen aufweist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: der Name und/oder die Führerscheinnummer des Fahrers wurden nicht oder nur unvollständig angegeben, die Identifizierung des Fahrers ist jedoch weiterhin möglich.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.37.2 - AETR- Art.13.2 der Beilag	110 € €
Betrug			
15.	Der Fahrer legt einen falschen Tätigkeitsnachweis vor.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.36 - AETR- Art.12.7 der Beilag	5.280 €
16.	Daten auf einem oder mehreren Aufzeichnungsblättern wurden verfälscht, gelöscht oder vernichtet.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.32.2 - AETR- Art. 12.8 der Beilage	5.280 €
17.	Der Fahrer weigert sich, ein oder mehrere Schaublätter (oder Ad-hoc-Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- EG- Vo. 165/2014 - Art.34.1 +36.1 +36.2 - AETR- Art.12.7 der Beilage	5.280 €

Artikel 4 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der im Art. 2 vorgesehenen und zu erhebenden Beträge zu Lasten des gleichen Übertreters darf 5.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 10.000 EUR für die in den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Artikel 5 des K.E. vom 19.07.2000 wird abgeändert:

Der Gesamtbetrag der vor Ort erhobenen Sicherheitsleistung zu Lasten des gleichen Übertreters darf 5.000 EUR nicht überschreiten. Dieser Betrag beläuft sich auf 10.000 EUR für die in den Punkten a9, a10, a12, a13, a14, a15, d10, d11, e9, e10, f4, f5, g15, g16, g17, i4 und i5 des Anhangs 1 aufgelisteten Übertretungen.

Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.